

i - 5 - B

Information + Beratung
Barrierefreies Bauen
Büro Berlin
Sponholzstr. 28-29
12159 Berlin
E-Mail: i5b@mac.com

Info-Schrift **B-115**

Stand: Dezember 2006

Barrierefreies Bauen

Anforderungen an barrierefreie

Rettungswege

Vorwort

Der nachfolgende Text wurde verfasst von
Klaus-Dieter Wüstermann, Berlin, Leiter des **i - 5 - B.**

Inhalt

- 1 Einführung
- 2 Grundlegende Voraussetzungen
- 3 Rechtliche Anforderungen an Rettungswege
- 4 Barrierefreie Rettungswege
- 5 Rettungswege in DIN-Normen
- 6 Barrierefreie Rettungswege für alle Menschen,
behinderte und nicht behinderte
- 7 Schlussbemerkung

- Anhang A Literatur, DIN-Normen
- Anhang B Grundsätzliches zum Bauordnungsrecht
- Anhang C Personenregister

1 Einführung

1.1 Rettungswege in Gebäuden aller Art sind wichtige Bestandteile des vorbeugenden baulichen Brandschutzes. Sie sollen im Brandfall die Rettung von Menschen und Tieren und wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

1.2 Damit sie der Eigenrettung (Flucht) dienen können, wie vom Gesetzgeber gewünscht, müssen sie **barrierefrei** sein, d.h., von Menschen mit und ohne Behinderungen selbstbestimmt und ohne fremde Hilfe auch genutzt werden können.

1.3 Wo dies aus prinzipiellen Gründen (z.B. Rollstuhlfahrer und Treppe) unmöglich erscheint, müssen gesetzliche und/oder normative Anforderungen so festgelegt werden, dass technisch und wirtschaftlich machbare Lösungen möglich werden, die als gleichwertig und zielführend auch von den Betroffenen selbst akzeptiert werden können.

1.4 Es gibt immer wieder Leute - selten selbst behindert ! - die dann von zu hohen Kosten (für sich !) und akzeptablem Restrisiko (für Andere !) daherreden. Gerade wo es um Leben und Gesundheit geht, ist eine solche Scheinargumentation nur peinlich und entlarvt diese „Begründungen“ für Nichtstun als menschenverachtend und zynisch.

1.5 Im Anhang B wird das Bauordnungsrecht hinsichtlich der Rechtssystematik bezogen auf Rettungswege genauer dargestellt.

2 Grundlegende Voraussetzungen

2.1 **Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.**
(Grundgesetz Artikel 3)

2.2 **Behinderung ist keine regelwidrige Ausnahme, sondern eine Möglichkeit menschlicher Existenz.**
(W. Roßdeutscher, TU Berlin)

2.3 **Orientierungsfähigkeit im Umfeld ist eine Grundvoraussetzung für Mobilität**
(G. Loeschcke, Karlsruhe)

3 Rechtliche Anforderungen an Rettungswege

3.1 Anforderungen an Rettungswege sind in den Bauordnungen der 16 Länder der Bundesrepublik Deutschland enthalten (Landesbauordnungen – LBO).

3.2 Für Arbeitnehmer und Arbeitgeber enthält das bundeseinheitliche Arbeitsstättenrecht ähnliche und ergänzende Vorschriften (siehe Arbeitsstättenverordnung - ArbStättVO § 4 (4) - und zugehörige Arbeitsstätten-Richtlinien – ASR).

3.3 Soweit es **Rettungswege** betrifft, finden sich diese hier nicht im Wortlaut zitierten Festlegungen in den Regelungen des Fünften Abschnittes des Teiles 3 der MBO: „Rettungswege, Öffnungen, Umwehungen“ bzw. in den entsprechenden §§ der einzelnen LBO, die von der MBO und untereinander sowohl in der Nummerierung wie in den Überschriften und auch im Text abweichen können. Bezogen auf ein konkretes Bauvorhaben gilt immer die betreffende LBO.

- § 33 Erster und zweiter Rettungsweg
- § 34 Treppen
- § 35 Notwendige Treppenräume, Ausgänge
- § 36 Notwendige Flure, offene Gänge

In § 33 werden allgemein die Anforderungen an Rettungswege, in § 34 und § 35 detailliert die Anforderungen an die senkrechten Teile der Rettungswege, in § 36 die an die waagrechten Teile der Rettungswege beschrieben.

3.4 Zwei Rettungswege

Nach den Bauordnungen der Länder - siehe § 33 MBO - müssen Gebäude über zwei voneinander unabhängige Rettungswege verfügen.

Bei nicht nur erdgeschossigen Gebäuden besteht der *Erste Rettungsweg* aus Flur(en), Tür(en) und Treppe(n) (stark vereinfacht ausgedrückt). Der zweite Rettungsweg wird durch die Anleiterbarkeit der Feuerwehr (Fenster) bestimmt. Wo dies nicht möglich ist, werden z.B. zwei oder mehr voneinander unabhängige Treppenräume gefordert oder es werden so genannte Sicherheitstreppenräume mit bestimmten Mindestanforderungen vorgeschrieben.

4 Barrierefreie Rettungswege

4.1 Die vorgenannten Anforderungen betreffen jedoch **nicht** die Barrierefreiheit. Das bedeutet, dass die Verfasser der Texte der oben genannten §§ nicht berücksichtigt haben, dass Bewohner oder andere Nutzer eines Gebäudes in ihren sensorischen, kognitiven oder motorischen Fähigkeiten eingeschränkt, also „behindert“ sein können. Das Benachteiligungsverbot der Verfassung wird ganz einfach missachtet!

4.2 Die Verfasser der MBO und der LBO - vor allem aber die politisch Verantwortlichen in den Länderparlamenten - weichen dem Problem aus – die Barrierefreiheit der Rettungswege bleibt so gut wie ungerichtet. Dabei müsste allen Beteiligten klar sein, dass behinderte Menschen im Falle eines Brandes oder einer sonstigen Katastrophe, welche zum möglichst raschen Verlassen des Gebäudes zwingen, dazu gar nicht oder nur stark eingeschränkt in der Lage sind.

Beispiele:

- Blinde und Sehbehinderte können die ausgehängten Rettungswegpläne (DIN 4844-3) und die Rettungszeichen in den Fluren nicht lesen (siehe 4.3),
- Hörgeschädigte können Alarmierungen nicht hören und Durchsagen nicht wahrnehmen oder verstehen,
- motorisch Behinderte können Treppenräume und Sicherheitstreppenräume nicht befahren, die Benutzung üblicher Aufzüge ist durch entsprechende Beschilderung sowieso untersagt („Aufzug im Brandfall nicht benutzen“) oder Aufzüge werden im Brandfall automatisch oder von Hand abgeschaltet und stillgelegt.

4.3 Hinzu kommt ein weiterer Aspekt: die bisher übliche Kennzeichnung von Rettungswegen und die Hinweise auf Notausgänge erfolgt nach DIN 4844 „Sicherheitskennzeichnung“ durch die bekannten grünen Schilder mit weißen Symbolen (rennendes Männchen, stilisierte Flammen und Türen). Von Blinden oder hochgradig Sehbehinderten sind diese Schilder auch im Normalfall nicht zu erkennen.

4.4 Aber diese Sicherheitskennzeichen sind auch grundsätzlich falsch angebracht, nämlich oben. Heiße Brandgase wie Rauch sammeln sich wegen des thermischen Auftriebes zuerst in Deckennähe, weshalb erfahrene Brandschützer auch immer dazu raten, einen bereits verqualmen Flur (Rettungsweg) kriechend zu benutzen, da in Bodennähe Sicht und Atemluft doch noch länger gegeben sind.

4.5 Das betrifft also alle Benutzer eines Rettungsweges. Daher fordere ich seit langem, die Rettungswegkennzeichnung unten, in Bodennähe anzubringen. In letzter Zeit fand ich dazu auf Bahnsteigen unterirdischer Verkehrsanlagen in Frankfurt (Main) einige gute und sinnvolle Beispiele.

5 Rettungswege in DIN-Normen

5.1 Der Norm-Entwurf E DIN 18030 „Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen“ vom November 2002 enthielt als letzten Punkt in Abschnitt 4 folgende Formulierung:

„4.11 Rettungswege

Für Rettungswege sind zur Evakuierung aus dem Gefahrenbereich ergänzende Maßnahmen festzulegen. Dazu gehören insbesondere:

- a) Einrichtung brandgesicherter Bereiche für den Zwischenaufenthalt stark Mobilitätsbehinderter,
- b) das Vorhalten visueller Informationen mittels Lichtsignalgebern in den und aus den von gehörlosen und schwerhörigen Personen genutzten Räumen und Fluren,
- c) das Vorhalten akustischer Informationen für blinde und stark sehbehinderte Personen,
- d) ein individuell ausgerichtetes Informationssystem für die unter c. bezeichneten Personen durch entsprechende Plandarstellung des Rettungsweges mittels so genannter Schwellkopien.“

5.2 Diese Formulierungen waren vielleicht gut gemeint, wirkten aber wegen der Beliebigkeit ihrer möglichen Interpretation doch etwas hilflos.

Vor allem waren diese „Anforderungen“ unnötigerweise so ungenau beschrieben, dass die daraus folgenden Ergebnisse weit auseinander gelegen hätten. Dabei geht es an vielen Stellen sehr viel präziser – man muss es nur genauer beschreiben.

5.3 Wer nun aber glaubt, dass aufgrund der Einsprüche und Stellungnahmen zu dem vorgenannten Norm-Entwurf der zweite Norm-Entwurf vom Januar 2006 für eine mögliche Norm "DIN 18030" nun besser geworden wäre und gemachte Fehler in der Neufassung vermieden wurden, der sah sich getäuscht! Mein unten in 5.4.4 zitierter Formulierungsvorschlag wurde nicht übernommen, so dass ich auch zu dem zweiten Norm-Entwurf erneut einsprechen musste.

Dort im zweiten Norm-Entwurf heißt es zu Rettungssegen nun folgendermaßen:

"6.1.3 Rettungswege

Bei den Brandschutzkonzepten für Gebäude sind die Belange von Menschen mit motorischen und sensorischen Einschränkungen zu berücksichtigen, beispielsweise durch die Bereitstellung sicherer Bereiche für den Zwischenaufenthalt nicht zur Eigenrettung fähiger Personen.

Es wird empfohlen, in Rettungswegen mit vorgeschriebenen optischen Rettungszeichen, siehe DIN 4844-1, zusätzliche in Fluchtrichtung weisende akustische Systeme vorzusehen."

Auch diese Formulierung bleibt weit hinter den heute schon möglichen Festlegungen aufgrund gesicherter Erkenntnisse zurück.

5.4 Zumindest für **Blinde und Sehbehinderte**, darüber hinaus aber auch für alle nicht Behinderte, die in einem Brandfall durch Rauch Sichteinschränkungen hinnehmen müssen, gibt es längst technisch ausgereifte Lösungen, die nur gefordert und angewendet werden müssen.

Wenn man weiß, dass vor allem Blinde, aber auch Sehbehinderte Ohr und Tastsinn zur Orientierung benutzen, ist Folgendes zu fordern:

5.4.1 Die Kennzeichnung der Rettungswege mit den bekannten Zeichen nach DIN 4844 muss in Bodennähe angebracht werden, entweder zusätzlich oder – in Umkehrung bisheriger Gewohnheiten, ausschließlich. DIN 4844 ist entsprechend zu ändern.

5.4.2 Die ausgehängten Pläne zur Beschreibung der Rettungswege nach DIN 4844-3 sollten nicht nur grafisch gut lesbar, an gut beleuchteter und leicht auffindbarer Stelle ausgehängt werden, sie könnten auch tastbar und mit tastbarer Beschriftung sowohl in Punktschrift wie auch in tastbaren lateinischen Buchstaben (z.B. I.L.I.S.-Profilschrift) ausgeführt sein. DIN 4844-3 ist dementsprechend zu überarbeiten und zu ergänzen.

5.4.3 Die Forderung nach Schwellkopien ist Unfug, da Schwellkopien nur ein mögliches, in diesem Fall schlecht taugliches Verfahren ist, tastbare Pläne herzustellen. Anstelle von „Schwellkopien“ muss es daher „tastbare Pläne“ heißen.

5.4.4 Für die akustische Orientierung habe ich schon 2002 folgende Formulierung für die Norm vorgeschlagen:

„Bauliche Anlagen und Räume wie notwendige Flure und Gänge, sowie Treppenträume, die nach den Bauordnungen der Länder Rettungswege oder Teile davon sind, müssen zusätzlich zu den vorgeschriebenen optischen Rettungszeichen (siehe DIN 4844) mit akustischen richtungweisenden Systemen ausgestattet werden, die im Brandfall – automatisch ausgelöst durch die Brandkenngröße Rauch - den Notausgang sicher und intuitiv finden lassen.“

5.5 **Akustische Rettungswegsysteme**

Solche akustischen Rettungsweg-Systeme wurden in Großbritannien an der Universität Leeds mit großem Aufwand erforscht und entwickelt. Zunächst stand die Anwendung solcher Systeme für die Personenschifffahrt im Vordergrund, vor allem für Fähren. Dann kam jedoch die Anwendung auf große, unübersichtliche Gebäudekomplexe hinzu. Inzwischen werden solche Systeme auch in Deutschland eingesetzt. Bekannt ist mir der Einsatz in Großflughafen München.

Ohne Werbung für eine bestimmte Herstellerfirma zu machen - interessant ist der Internet-Auftritt der Firma Sound-Alert

<http://www.soundalert.com/>

und hier speziell http://www.soundalert.com/dse_buildings.htm

Akustische Beispiele erklären sehr schön die hierzulande bisher weitgehend unbekanntem,

aber offenbar sehr wirksamen akustischen Rettungsweg-Systeme.

5.6 Das Mehr-Sinne-Prinzip

Das Mehr-Sinne-Prinzip (zunächst einschränkend auch als „Zwei-Kanal-Prinzip“ bezeichnet) (W. Roßdeutscher spricht hier von „multisensorischer Wahrnehmung“) – das Mehr-Sinne-Prinzip also besagt, dass notwendige Informationen als Voraussetzung für Orientierung und damit Mobilität mindestens zwei unserer fünf Sinne ansprechen müssen. Würde daher das in 5.4.4 geforderte und in der Praxis längst bewährte System der akustischen Rettungsweg-Kennzeichnung durchgesetzt werden können, so wäre dies jedoch als alleinige Lösung wieder eine Barriere für Hörbehinderte. Also kann das von mir geforderte akustische System zur Kennzeichnung und sicheren Nutzung von Rettungswegen noch nicht alles sein. Kann also ein vorhandenes, nicht bodennahes Sicherheitsleitsystem seine Aufgabe wegen Verrauchung nicht erfüllen, muss ein bodennahes Sicherheitsleitsystem errichtet werden.

S. Hopf von Nullbarriere weist auf die BGR 216 „Optische Sicherheitsleitsysteme“ (einschließlich Sicherheitsbeleuchtung) vom Juli 2001 hin - der Einfachheit halber gebe ich hier nur den link für das Internet an:

http://www.bau-bg.de/arge_infopool_live/internet/zh/z190_1/3_3.htm

5.7 Grundsätzlich dürfen derartig wichtige Festlegungen, die Leben und Gesundheit betreffen, in einer so zentralen Norm des Barrierefreien Bauens nicht ganz nach hinten verschoben werden, hinter die Anordnung von Steckdosen für Ladegeräte von Elektrorollstühlen oder hinter die Gestaltung und Anordnung von Waschtischarmaturen!

5.8 Weiterhin müssen für Blinde und Sehbehinderte die bekannten und in Einzelfällen auch bereits angewandten Hilfen auch für Rettungswege gefordert werden:

Beispiele

- kontrastreiche Markierung aller Stufen, wie in der Info-Schrift B-013 beschrieben,
- beidseitige Anordnung von Handläufen an Treppen,
- Handläufe am Anfang und am Ende einer Treppe mindestens 30 cm waagrecht auslaufend,
- Handlaufbeschriftung in Punktschrift (Braille) und in tastbarer Schrift zur Kennzeichnung der Geschosse und der Fluchtrichtung (sicherer Ausgang),
- Handläufe behindertengerecht in 85 cm Höhe, vorzugsweise jedoch Doppelhandläufe, wie vielfach im öffentlichen Bereich schon vorgeschrieben, (z.B. Wien)
- Handläufe müssen kontrastreich zum Hintergrund (Wand, Geländer) sein.
- Flure je nach Geschoss mit farblicher Unterscheidbarkeit, z.B. andersfarbige Anstriche und Bodenbeläge,
- Kennzeichnung der Rettungswegtüren und Notausgänge groß und kontrastreich.

6 Barrierefreie Rettungswege für alle Menschen, behinderte und nicht behinderte

6.1 Als selbst betroffener Vertreter der Belange Sehgeschädigter habe ich hier vorrangig Maßnahmen für Blinde und Sehbehinderte behandelt, die meiner Meinung nach grundsätzlich in Gesetzen und Normen für Rettungswege verpflichtend vorgeschrieben

werden müssen.

Die Lobby anderer Behinderungsarten möge selbst für ihre Klientel beschreiben und fordern, was jeweils sinnvoll ist – sie versteht davon mehr als ich und hat dazu mein Vertrauen und meine Unterstützung!

6.2 Tatsächlich existieren auf Landesebene Rechtsverordnungen, die zusätzlich zu den – **nicht** ausreichenden – Regelungen in den Landesbauordnungen versuchen, die Rettungswege auch für behinderte Personen „gangbar“ zu machen bzw. dafür Ersatzmaßnahmen festzulegen.

6.3 So gab es in den 90er Jahren des vorigen Jahrhunderts in Berlin die „Verordnung über Rettungswege für Behinderte – Behindertenrettungsweg-Verordnung – BehRettVO“ vom 15. November 1996. Ihre Regelungen betrafen fast ausschließlich Rollstuhlfahrer, weil ja in den Obersten Baubehörden der Länder andere Behinderte als Rollstuhlbenutzer offenbar gar nicht existieren, wenn es um konkrete bauliche Anforderungen und Maßnahmen geht.

Die BehRettVO wurde zurückgezogen und am 15. Juni 2000 durch die immer noch gültige

„Verordnung über die Evakuierung von Rollstuhlbenutzern – EvakVO“

ersetzt.

Wenigstens ist die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung nun ehrlich und räumt ein, dass die Regelungen nur für Rollstuhlfahrer gelten.

6.4 In Kreisen von motorisch behinderten Menschen, vor allem also Rollstuhlbenutzern, geistert immer wieder die Idee vom „Feuerwehraufzug“ herum. Einige selbsternannte Experten und Berater motorisch behinderter Menschen suggerieren, man könne Feuerwehraufzüge auch zur Selbstrettung von Rollstuhlfahrern nutzen.

Das ist schlicht gesagt Unfug und beweist nur, dass diese „Fachleute“ nicht wissen, wozu Feuerwehraufzüge da sind: Die sollen – energieversorgt durch netzunabhängigen Ersatzstrom (so genannte „Notstromaggregate“) junge gesunde kräftige Feuerwehrmänner mit schwerem Atemschutzgerät in Hochhäusern zu hoch gelegenen Brandgeschossen befördern. Die Feuerwehraufzüge haben keine besonderen Rauchschutzeinrichtungen, da die besonderen Nutzer ja nur mit speziellen Atemgeräten dort nach oben fahren.

Im Grunde denken die Befürworter der Idee, Feuerwehraufzüge für die Selbstrettung durch Laien zu benutzen, an Um-, Auf- und Hochrüstung solcher Aufzüge und stellen sich einen hermetisch abgeschlossenen, energie- und atemluft-autarken mobilen Rettungsraum vor, der seine Insassen, ähnlich einem U-Boot, ohne fremde Hilfe per Selbstrettung und Knopfdruck (Taster in 85 cm Höhe!) sicher ins Freie befördert. Die Experten der Aufzugsindustrie wissen aber bis heute nicht, wie man so etwas sinnvoll und wirtschaftlich konstruieren und warten könnte, denn ein echter Feuerwehraufzug würde ja weiterhin für die Einsatzkräfte der Feuerwehr gebraucht. Also liefe es darauf hinaus, dass alle übrigen Aufzüge sozusagen „Feuerwehraufzüge PlusPlusPlus“ würden – was auch unter Berücksichtigung des sehr ernstesten Risikos völlig unwirtschaftlich wäre. Solche Aufzüge sind einfach nirgendwo durchsetzbar.

Das Entscheidende ist doch etwas anderes:

Gibt es technisch machbare und wirtschaftlich vernünftige Lösungen, die genauso Ziel führend sind - Rettung von Menschen - und auch von den Betroffenen selbst akzeptiert

werden können ?

Dem Feuerwehraufzug und seiner Nutzung für die Selbstrettung durch Rollstuhlfahrer muss man eine klare Absage erteilen.

7 Schlussbemerkung

Sarkastische Frage und Anmerkung zum Schluss:

Was bitteschön ist – gemessen am (ja auch unzureichenden) Vorschriftenwerk zugunsten der Rollstuhlbenutzer - mit sensorisch behinderten Menschen wie Hör- oder Sehgeschädigten? Sollen sie im Brandfall menschliche Brandopfer sein, um Loki, den altnordischen Gott des Feuers, zu besänftigen ?

Anmerkung:

Der Autor betreute in seinen letzten Arbeitsjahren beim DIN als zuständiger Referent beim Normenausschuss Bauwesen (NABau) auch das Gremium „Barrierefreies Bauen“. Er leitete 1995 die Zusammenfassung der vier Normen des Barrierefreien Bauens (DIN 18024-1 und -2 sowie DIN 18025-1 und -2) zu einer neuen Norm „DIN 18030“ ein. Die Arbeiten daran sind immer noch nicht abgeschlossen. Ob überhaupt aus dem zweiten Norm-Entwurf E DIN 18030 vom Januar 2006 je eine entsprechende Norm werden wird, ist derzeit völlig offen. Es sieht eher nicht danach aus.

Anhang A Literatur, DIN-Normen

MBO Musterbauordnung vom November 2002
LBO 16 Landesbauordnungen
ArbStättVO Arbeitsstättenverordnung
EvakVO Verordnung über die Evakuierung von Rollstuhlbenutzern (Berlin)

DIN 4844-1, Ausgabe:2005-05
 Graphische Symbole - Sicherheitsfarben und Sicherheitszeichen - Teil 1:
 Gestaltungsgrundlagen für Sicherheitszeichen zur Anwendung in Arbeitsstätten und in
 öffentlichen Bereichen (ISO 3864-1:2002 modifiziert)

DIN 4844-2, Ausgabe:2001-02 [Volltext in bauregeln.de](http://www.bauregeln.de)
 Sicherheitskennzeichnung - Teil 2: Darstellung von Sicherheitszeichen

DIN 4844-2/A1, Ausgabe:2004-05 [Volltext in bauregeln.de](http://www.bauregeln.de)
 Sicherheitskennzeichnung - Teil 2: Darstellung von Sicherheitszeichen - Änderung A1

DIN 4844-3, Ausgabe:2003-09 [Volltext in bauregeln.de](http://www.bauregeln.de)
 Sicherheitskennzeichnung - Teil 3: Flucht- und Rettungspläne

DIN 18024-1, Ausgabe:1998-01 [Volltext in bauregeln.de](http://www.bauregeln.de)
 Barrierefreies Bauen - Teil 1: Straßen, Plätze, Wege, öffentliche Verkehrs- und
 Grünanlagen sowie Spielplätze; Planungsgrundlagen

DIN 18024-2, Ausgabe:1996-11 [Volltext in bauregeln.de](http://www.bauregeln.de)
 Barrierefreies Bauen - Teil 2: Öffentlich zugängliche Gebäude und Arbeitsstätten,
 Planungsgrundlagen

DIN 18025-1, Ausgabe:1992-12 [Volltext in bauregeln.de](http://www.bauregeln.de)
 Barrierefreie Wohnungen; Wohnungen für Rollstuhlbenutzer; Planungsgrundlagen

DIN 18025-2, Ausgabe:1992-12 [Volltext in bauregeln.de](http://www.bauregeln.de)
 Barrierefreie Wohnungen; Planungsgrundlagen

(Norm-Entwurf) E DIN 18030, Ausgabe:2006-01
 Barrierefreies Bauen - Planungsgrundlagen

Anhang B Grundsätzliches zum Bauordnungsrecht

Die voneinander abweichenden LBO haben als Grundlage ein gemeinsames Muster - die Muster-Bauordnungen (MBO), die selbst keine Rechtskraft hat. Vertreter der 16 Länder und des Bundes erarbeiten dieses Muster gemeinsam und schreiben es fort. Die MBO und daraus folgend die LBO müssen z.B. angepasst werden an die Entwicklungen in Europa. EU-Richtlinien müssen in den Mitgliedsstaaten der Gemeinschaft in nationales Recht umgesetzt werden, so auch in der Vergangenheit die Europäische Bauprodukten-Richtlinie (BPR). Sie wurde in Deutschland zunächst in das (Bundes-) Bauproduktengesetz (BauPG) 1 zu 1 umgesetzt, welches das „In-den Verkehr-bringen“ von Bauprodukten regelt, nicht jedoch deren praktische Anwendung am Bau selbst, da dies nach unserer Verfassung in die Hoheit der Bundesländer fällt. Dazu mußten dann in weiteren Schritten die 16 Landesbauordnungen in der jüngeren Vergangenheit entsprechend angepasst werden.

Vorbeugender baulicher Brandschutz

Die MBO besteht in ihrem Teil 3 wesentlich aus Anforderungen an Bauprodukte - Baustoffe und Bauteile. Neben der Standsicherheit des Bauwerkes und seiner einzelnen Teile betrifft dies den Feuchte- und Wärmeschutz, den Schallschutz und vor allem den vorbeugenden baulichen Brandschutz. Auch wenn nicht in jedem Satz der Texte dieses Teiles der MBO und der LBO die Worte „Feuer“ und „Rauch“ vorkommen, betreffen die hier festgelegten Anforderungen jene Bedingungen, die erfüllt sein müssen, um im Falle eines Brandes

„die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten zu ermöglichen“. Rettungswege dienen sowohl der Selbst- oder Eigenrettung (Flucht, daher früher auch „Fluchtwege“ genannt) als auch der Fremdreitung durch Rettungskräfte der Feuerwehr. Da ein Gebäude im Laufe seines „Lebens“ nur sehr selten einen Brand erleben dürfte, fällt uns bei der täglichen Nutzung kaum auf, dass die meisten der ganz normalen Flure und Gänge, Türen, Treppenräume und Treppen Einzelmaßnahmen des komplexen Systems „**Rettungsweg**“ darstellen.

Auffällig ist, dass Standsicherheit, Wärme-, Feuchtigkeits- und Schallschutz relativ kurz abgehandelt werden. Der Brandschutz dagegen wird teilweise sehr detailliert beschrieben, vor allem auch hinsichtlich seiner Ziele:

MBO § 14 Brandschutz:

Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.

Nach dieser allgemeinen Beschreibung der Grundsätze und Forderungen des vorbeugenden Brandschutzes und Hinweisen auf den abwehrenden Brandschutz kommen dann anschließend in den folgenden §§ des Teiles 3 der MBO (und dann der 16 LBO) Einzelfestlegungen hinzu.

Anhang C Personenregister

Prof. Dr.-Ing. Gerhard **Loeschcke**
 Hochschule Karlsruhe Technik und Wirtschaft
 Fakultät Architektur
 Fachgebiet Behindertentechnik

Dr.-Ing. Wolfram **Roßdeutscher**
 Oberingenieur TU Berlin
 Lehrauftrag Vorlesung Angewandte Medizinelektronik I und II
 Lehrauftrag Vorlesung Elektronische Hilfsmittel zur Rehabilitation I und II
 Lehrauftrag Übung Hilfsmittel zur Rehabilitation I und I
 Fakultät Maschinenbau
 Institut für Konstruktion, Mikro- und Medizintechnik
 Fachgebiet Medizintechnik
 Dovesstr. 6, D 10587 Berlin
 Telefon: 314-23957
 Telefax: 314-21098
 Email: wolfram.rossdeutscher@tu-berlin.de

Klaus-Dieter **Wüstermann**
 Dipl.-Ing. (arch)
 Ex-Architekt, Ex-Normer
 Doktorand an der TUI Berlin
 Fakultät Architektur – Umwelt – Gesellschaft
 bei Prof. Dr. Rudolf Schäfer, Dekan
 Thema: „Barrierefreies Bauen für Menschen mit Seheinschränkungen“
 Leiter des
 i-fünf-B
 information und Beratung
 Barrierefreies Bauen
 Büro Berlin
 Sponholzstr. 28-29
 D-12159 Berlin
 Telefon 030 85 40 95 60
 E-Mail barrierefreies-bauen@gmx.info

Berlin, im Dezember 2006

Der Aufsatz erschien – in von der Redaktion ohne meine Erlaubnis stark veränderter Form
 – in der Baufachzeitschrift „BAUKULTUR – Das Bauzentrum“, Heft 10 / 2005